

Zeitschrift: Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Fernseh- und Radioarbeit

Band: 23 (1971)

Heft: 13

Artikel: Mit einem Bein im Gefängnis? : Rechtsunsicherheit bei den Kinobesitzern nach Abschaffung der Zensur

Autor: Jaeggi, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-962106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit einem Bein im Gefängnis?

Rechtsunsicherheit bei den Kinobesitzern nach Abschaffung der Zensur

Wer glaubt, dass durch die Abschaffung der Filmzensur, wie sie jüngst in verschiedenen Kantonen erfolgte, dem hemmungslosen Abspielen von Sex- und Pornofilmen Tür und Tor geöffnet sei, täuscht sich gewaltig. Gerade dort, wo es zur Aufhebung der staatlichen Kontrolle gekommen ist, verhalten sich die Kinobesitzer sehr vorsichtig, was auch seine guten Gründe hat: Konnte sich der Inhaber eines Lichtspieltheaters bisher hinter den Entscheiden der Zensurkommissionen verschanzen und ohne Sorgen spielen, was diese als zumutbar freigegeben hatten, tragen sie heute selber die Verantwortung. Sie werden persönlich zur Rechenschaft gezogen, wenn ein Filmbesucher gegen sie Strafanzeige einreicht, weil er sich beim Anblick bestimmter Filmszenen in seinen sittlichen Gefühlen verletzt fühlte. Sie müssen ihren Kopf halten, wenn eine Behörde entscheidet, dass ein Film gegen den nach wie vor bestehenden Paragraphen 204 des Strafgesetzbuches – er verbietet die Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder, Filme usw. – verstößt. Die Frage nach den Grenzen zwischen Verbotenem und Erlaubtem hat aus diesem Grunde die Kinobesitzer zu beschäftigen begonnen. Eine gewisse Rechtsunsicherheit ist feststellbar. Um seinen Mitgliedern Richtlinien zu geben, hat deshalb der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband (SLV) anlässlich seiner diesjährigen Generalversammlung in St. Gallen ein Podiumsgespräch veranstaltet, das über die rechtliche Situation der Kinobesitzer in zensurfreien Kantonen Aufschluss geben sollte. Unter der souveränen Leitung des Generalsekretärs des SLV, Fürsprecher Manfred Fink, diskutierten Bundesrichter Dr. H. Huber, Dr. Y. Hangartner, Dozent für Staats- und Verwaltungsrecht an der Handelshochschule St. Gallen, Fürsprecher Dr. R. v. Graffenried, Präsident des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes, Alex Bänninger, Stellvertreter des Chefs der Sektion Filmwesen im Eidgenössischen Departement des Innern, lic. iur. H.U. Bossart, Stellvertreter des Direktionssekretärs der Polizeidirektion Zürich, Dr. R. Zipkes, Obergerichtssekreter in Zürich, und Anton Hollenstein, Präsident des zürcherischen Lichtspieltheater-Verbandes.

Was ist unzüchtig?

Von entscheidender Bedeutung für den Kinobesitzer ist, was heute von den Ge-

richten als unzüchtig angesehen wird. Dazu führte Bundesrichter Huber aus, dass die Grenzen nach Zeit und Ort wandelbar seien. So falle beispielsweise ein Striptease, falls es in einem dafür bestimmten Lokal gezeigt werde, keineswegs unter den Begriff «unzüchtig». Wesentlich anders aber sei dieselbe Handlung zu beurteilen, wenn sie etwa im Bahnhofbuffet Zürich erfolge. Allgemein sei zu sagen, dass im Film die Grenze des Unzüchtigen nicht wie vor wenigen Jahren noch bei der Darstellung des nackten Körpers liege, sondern dort, wo geschlechtliche Beziehungen in irgendeiner Weise ins Bild kommen. Dabei sei aber zu unterscheiden, ob die Darstellung allein zum Zwecke einer Reizausübung diene (wie das etwa in dem in Bern nach 18 Wochen Laufzeit beschlagnahmten Film «Das geheime Sexleben von Romeo und Julia» der Fall ist) oder ob sie integrierter und somit notwendiger Bestandteil einer bestimmten Filmhandlung sei (z.B. «Le souffle au cœur» oder nach Bundesgerichtsentscheid auch «Ich bin neugierig»). Viel Ärger kann sich ein Kinobesitzer ersparen, wenn er im Inserat in objektiver, nicht exzessiver Weise bekanntgibt, was der Zuschauer zu erwarten hat. Kein Mensch wird ja gezwungen, sich einen Film anzusehen, der ihm nicht passt. Vorsicht ist nach der Meinung mehrerer Gesprächsteilnehmer mit den Aushangbildern zu üben, da diese der Öffentlichkeit und besonders auch Jugendlichen zugänglich sind. So könnte es ohne Weiteres möglich sein, dass ein Kinobesitzer nicht eines Filmes, wohl aber des Aushangs wegen einen Prozess riskiert.

Jugendschutz im Vordergrund

In den Vordergrund rücken im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zensur die Fragen des Jugendschutzes. Um einer Strafanzeige auszuweichen, praktizieren heute viele Kinobesitzer die Heraufsetzung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahren bei bestimmten Filmen, was ihnen dann oft als Reklamegag ausgelegt wird. Die Diskussionsteilnehmer waren sich indessen einig, dass die vom Kinoinhaber freiwillig verfügte Heraufsetzung der Altersgrenze eine wirksame Massnahme sei, um Konflikten mit dem Jugendschutzparagraphen (StrGB Art. 212) auszuweichen. Immerhin sei zu bedenken, dass diese Praxis nicht von jeder Verantwortung entbinde und somit kein Freibrief sei.

Aufhebung des Paragraphen 204 nicht aktuell

Weiter war zu erfahren, dass die Aufhebung des Paragraphen 204 im StrGB noch in weiter Ferne liegt, obschon das immer wieder gefordert wird. Immerhin ist seine Handhabung heute sehr liberal. Überhaupt ist allzu grosse Angst vor einer

Strafverfolgung nicht am Platze. Kein Kinobesitzer wird «verfolgt», und polizeiliche Kontrollen finden allein schon aus Personalgründen nur in sehr beschränktem Rahmen statt. Auch hat lange nicht jede Anzeige von privater Seite Aussicht auf Erfolg. Das Podiumsgespräch, in das zuweilen auch die Zuhörer mit Fragen und Einwänden eingriffen, vermochte zwar über die neue Rechts situation der Kinoinhaber nicht eindeutig Aufschluss zu geben, weil man sich heute ja noch nicht auf eine Praxis berufen kann, setzte aber bestimmte Richtlinien und Grenzen, an welche sich die verantwortlichen Leiter der Lichtspieltheater halten können.

Gegen unlautere Kinoreklame

Im übrigen verließ die Generalversammlung des SLV recht ruhig. Jahresbericht, Rechnung und Budget wurden oppositionslos gutgeheissen, und auch eine umfassende Revision des Verbandsrechtes rief keine Gegner auf den Plan. Im übrigen wurde der Eindruck bestärkt, dass sich der SLV unter seiner derzeitigen Leitung bemüht, eine aktive und dynamische Verbandspolitik zu betreiben, die nicht zuletzt daraufhin abzielt, das Ansehen der Kinowirtschaft in der Öffentlichkeit zu heben. Dazu wird die dieses Jahr beschlossene Kampfansage gegen unlautere und exzessive Kinoreklame viel beitragen. Dass es den SLV-Mitgliedern damit sehr ernst ist, bekämpften sie mit folgender Resolution: «Der SLV stellt mit Besorgnis fest, dass die Kinoreklame in zahlreichen Fällen den Verbandsvorschriften, welche unlautere und anstössige Reklame ausdrücklich verbieten, zuwiderläuft und geeignet ist, das Ansehen des Kino gewerbes zu schädigen. Die Generalversammlung beauftragt die Verbandsleitung, Reklameverstöße im Rahmen der statutarischen Möglichkeiten zu ahnden und sich für eine saubere, klare und informative Werbung einzusetzen. Sie appelliert an die Filmverleiher, den Kinos entsprechende und bessere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und an die Filmproduzenten, in Zukunft das Angebot an guten Filmen zu vergrössern.» Das sind Ansätze, die es zu beachten gilt. Sie zeugen davon, dass die Kinoinhaber – zumindest ein grosser Teil von ihnen – sich bewusst sind, dass sie mit der Führung eines Lichtspieltheaters nicht nur eine kaufmännische, sondern auch eine ideelle und kulturelle Verantwortung zu tragen haben. Das Bekenntnis dazu ist ein entscheidender Schritt für ein gesundes und achtbares Kinogewerbe. Urs Jaeggi